



A m t s b l a t t

03	Ausgegeben zu Olsberg am 05. April 2007	Jahrgang 2007
-----------	------------------------------------------------	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg
- 2 Bekanntmachung der Richtlinien über die Verleihung des Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten der Stadt Olsberg vom 29.03.2007
- 3 Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Olsberg vom 02. April 2007
- 4 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2005
- 5 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2005
- 6 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Weges Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 5, Flurstück 91
- 7 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen
 - a. Erweiterung des Geltungsbereiches
 - b. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge
 - a. Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
 - b. Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 9 Bekanntmachung zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich)
 - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i. V. m. der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 08.09.2005 haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben. Die Daten sind jährlich auszulegen.

Die Daten der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Olsberg liegen vom 23. April bis zum 27. April 2007 im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 136 zur Einsichtnahme aus.

gez. Elmar Reuter

Richtlinien

über die Verleihung des Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten der Stadt Olsberg vom 29.03.2007

Ziel dieser Preisverleihung soll es sein, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olsberg aktiv in die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft einzubinden und damit Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein für öffentliche Anliegen und Aufgaben hervorzuheben.

Auf diesem unkonventionellen Weg soll versucht werden, auch so die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben für die Zukunft sicherzustellen.

1. Um den bürgerschaftlichen Einsatz in den verschiedensten Bereichen entsprechend zu würdigen, stiftet die Stadt Olsberg einen Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten. Der mit dem Preis verbundene Geldbetrag wird auf 1.000,- € jährlich festgesetzt. Er soll in der Regel auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Jeder Preisträger erhält neben dem Geldbetrag eine Urkunde.
2. Der Preis wird für Leistungen verliehen, die im besonderen Maße zur Erhaltung oder Verbesserung von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, Sport- und Spielanlagen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Grünflächen und öffentlichen Anlagen führen. Bei den Aktivitäten kann es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Pflegearbeiten, Erneuerungen, Neugestaltungen handeln.

Projekte, die dazu führen können, dass der Stadt Olsberg zusätzliche Folgekosten entstehen, sind nicht förderungsfähig.
3. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die grundsätzlich ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder ihre Geschäftsniederlassung in der Stadt Olsberg haben.
4. Vorschlagsberechtigt sind die unter Ziffer 3 genannten Personen, Personengruppen und Institutionen. Die Vorschläge sind formlos bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 1.2 - einzureichen. Auf ein besonders förmliches Ausschreibungs- und Vorschlagsverfahren wird verzichtet.
5. Bei der Verleihung des jährlichen Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten werden die Vorschläge berücksichtigt, die bis spätestens 15.08. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung eingehen. Später eingehende Vorschläge gelten für das Folgejahr.
6. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird durch ein Preisgericht verliehen. Dessen Beratungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Das Preisgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - Der Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person als Vorsitzender,
 - Der für bürgerschaftliche Aktivitäten zuständige Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung oder eine von ihm zu bestimmende Person,
 - Fünf weitere Mitglieder, die der Stadtrat - ebenso wie deren Vertreter - für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus seiner Mitte wählt.
8. Die Sitzungen des Preisgerichtes, die vom Vorsitzenden einberufen werden, sind nicht öffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
9. Zur Vorbereitung der Sitzung des Preisgerichtes kann die Verwaltung Sachverständige oder andere geeignete Personen und Institutionen anhören.
10. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird grundsätzlich jedes Jahr verliehen. Das Preisgericht ist berechtigt, auf die Verleihung des Preises zu verzichten, wenn keine nach Auffassung des Gerichtes preiswürdigen Vorschläge vorliegen.
11. Die Entscheidungen des Preisgerichtes werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person.
12. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft.

gez. Elmar Reuter
Bürgermeister

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken
für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Olsberg
vom 02. April 2007**



Der Bürgermeister

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfaßt das Gebiet der Stadt Olsberg.

§ 2

Schulbezirke

2.1 Grundschule Bigge

Begrenzung: Der Bezirk umfaßt die Stadtteile Bigge (Gemarkung Bigge), Antfeld, Gevelinghausen und Helmeringhausen.

2.2 Grundschule Olsberg

Begrenzung: Der Bezirk umfaßt die Stadtteile Olsberg (Gemarkung Olsberg) sowie aus dem Stadtteil Bigge die Fruges Straße, Hinrich-Kropff-Straße, Maria-Kahle-Straße, Bigger Platz und Ruhrufer und die Wohngebäude des VEW-Kraftwerkes in der Talstraße sowie die Siedlung Steinhelle.

2.3 Grundschule Elleringhausen

Begrenzung: Der Bezirk umfaßt die Stadtteile Elleringhausen und Bruchhausen.

2.4 Grundschule Wiemeringhausen

Begrenzung: Der Bezirk umfaßt die Stadtteile Assinghausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen.

§ 3

Überschneidungsgebiet

Soweit sich Schulbezirke überschneiden, wird der Bürgermeister der Stadt Olsberg (Schulverwaltung) bestimmt, die zuständige Grundschule festzulegen.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

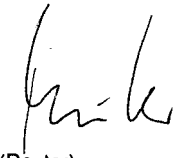
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 29.03.2007 beschlossene Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Olsberg vom 16.06.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Rechtsverordnung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 2. April 2007


(Reuter)

As



Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses
des Wasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2005

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.501.572,72 € und einem Verlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 67.874,90 € festgestellt und über die Verwendung des Verlustes wie folgt beschlossen:

Der Jahresverlust in Höhe von 67.874,90 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.04.2007 bis zum 17.04.2007 in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 226 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 29.08.2006 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld

hat am 08.06.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 29. August 2006 genehmigte Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 30. März 2007

(Elmar Reuter)

Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2005

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.030.322,56 € und einem Verlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 20.532,22 € festgestellt und über die Verwendung des Verlustes wie folgt beschlossen:

Der Jahresverlust in Höhe von 20.532,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.04.2007 bis zum 17.04.2007 in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 30. Januar 2007 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.07.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahres-

abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 30. Januar 2007 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 30. März 2007

(Elmar Reuter)

Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht der Einziehung des Weges Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 5, Flurstück 91

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 beschlossen, ein Wegeeinziehungsverfahren für den Weg Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 5, Flurstück 91 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchzuführen, da für diesen Weg kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

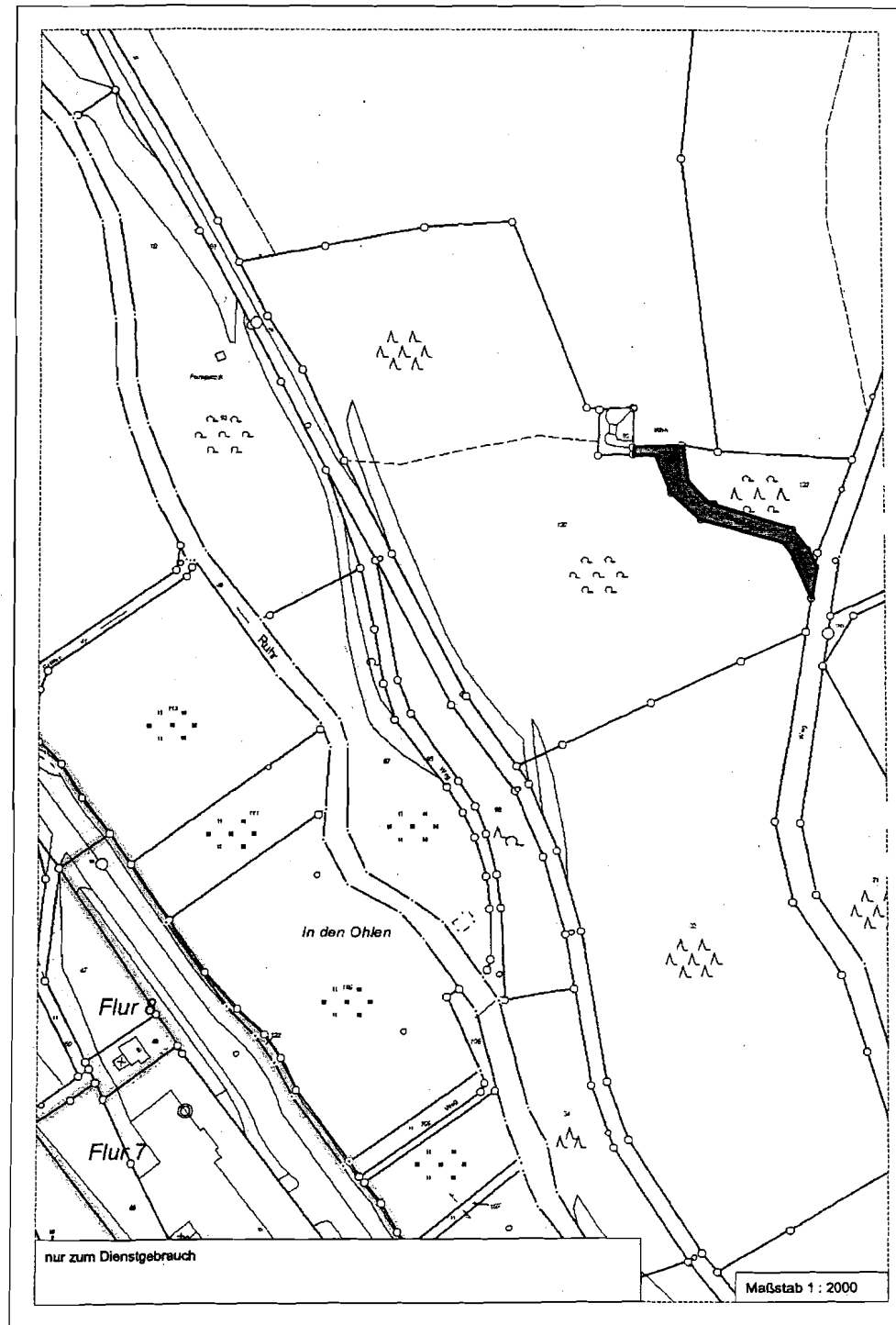
Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 30. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg
im Stadtteil Wiemeringhausen
- Erweiterung des Geltungsbereiches -

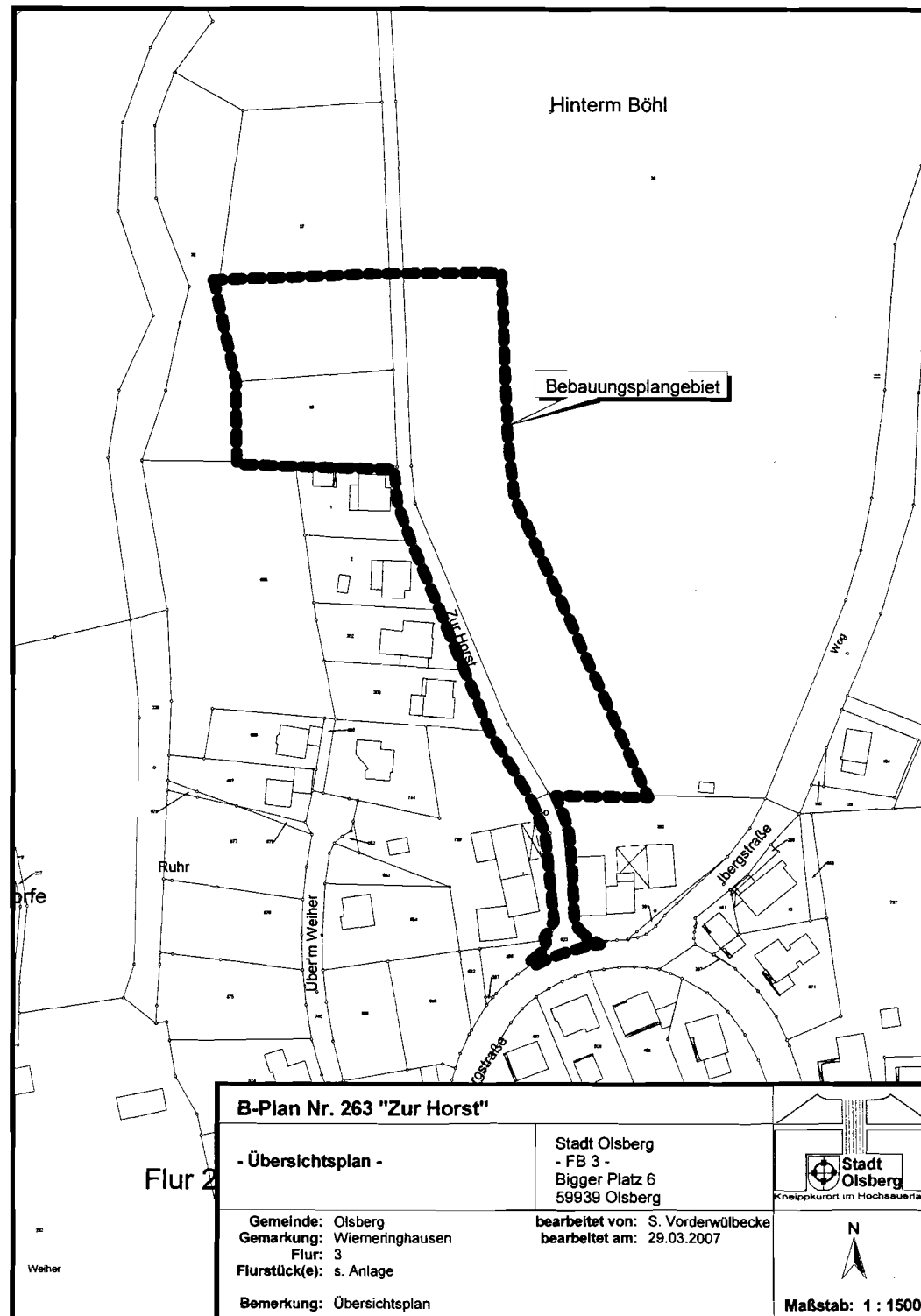
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 beschlossen, den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes um den südlichen Bereich der Straße „Zur Horst“ bis zur Ibergstraße zu erweitern.

Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

Olsberg, den 30. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“

Stadtteil Wiemeringhausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ durchzuführen.

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:

Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 3, Flurstücke 37 tw.,
38, 39 tw., 623 tw.
(s. Übersichtsplan M 1 : 1000)

Unterrichtung und Erörterung:

Donnerstag, den 26.04.2007, um 17.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Wiemeringhausen

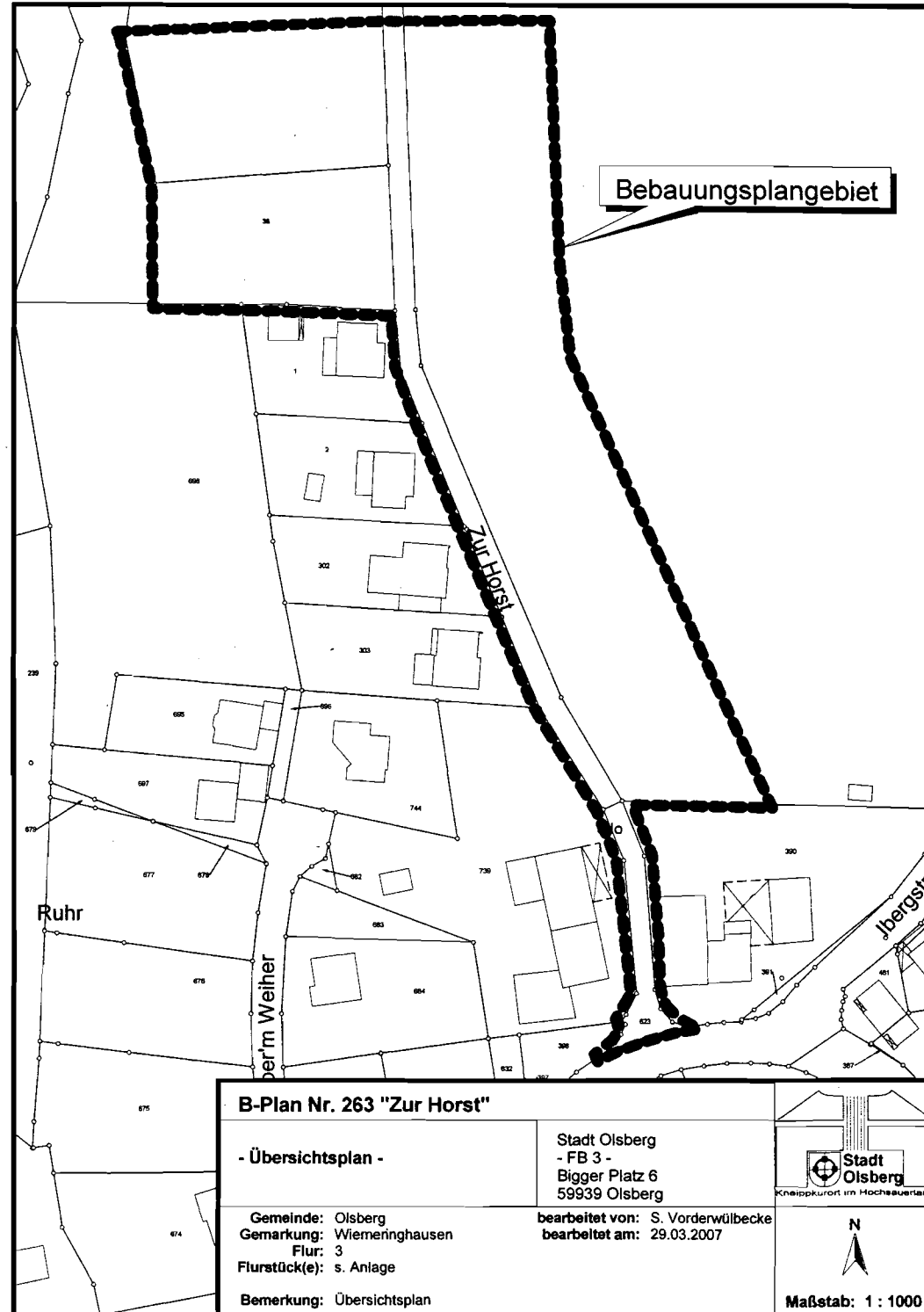
Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 30. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



B-Plan Nr. 263 "Zur Horst"

- Übersichtsplan -

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 3
Flurstück(e): s. Anlage

Bemerkung: Übersichtsplan

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 29.03.2007



Maßstab: 1 : 1000

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -


Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

- a) Die derzeit im Bebauungsplan für die Grundstücke in der Flur 1, Flurstücke 329, 330 und 826 festgesetzte „überbaubare Grundstücksfläche“ wird neu festgesetzt.
- b) Im südlichen Bereich des Flurstücks 826, Flur 1, wird eine Fläche für Garagen (Garagefläche) festgesetzt.
- c) Die derzeit im Bebauungsplan im nördlichen Änderungsbereich festgesetzte „öffentliche Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung ‚Fahrbahn‘ wird ersatzlos aufgehoben.
- d) Die überbaubare Grundstücksfläche für das Grundstück in der Gemarkung Bigge, Flur 1, Flurstück 316, wird nach Norden und Osten erweitert.

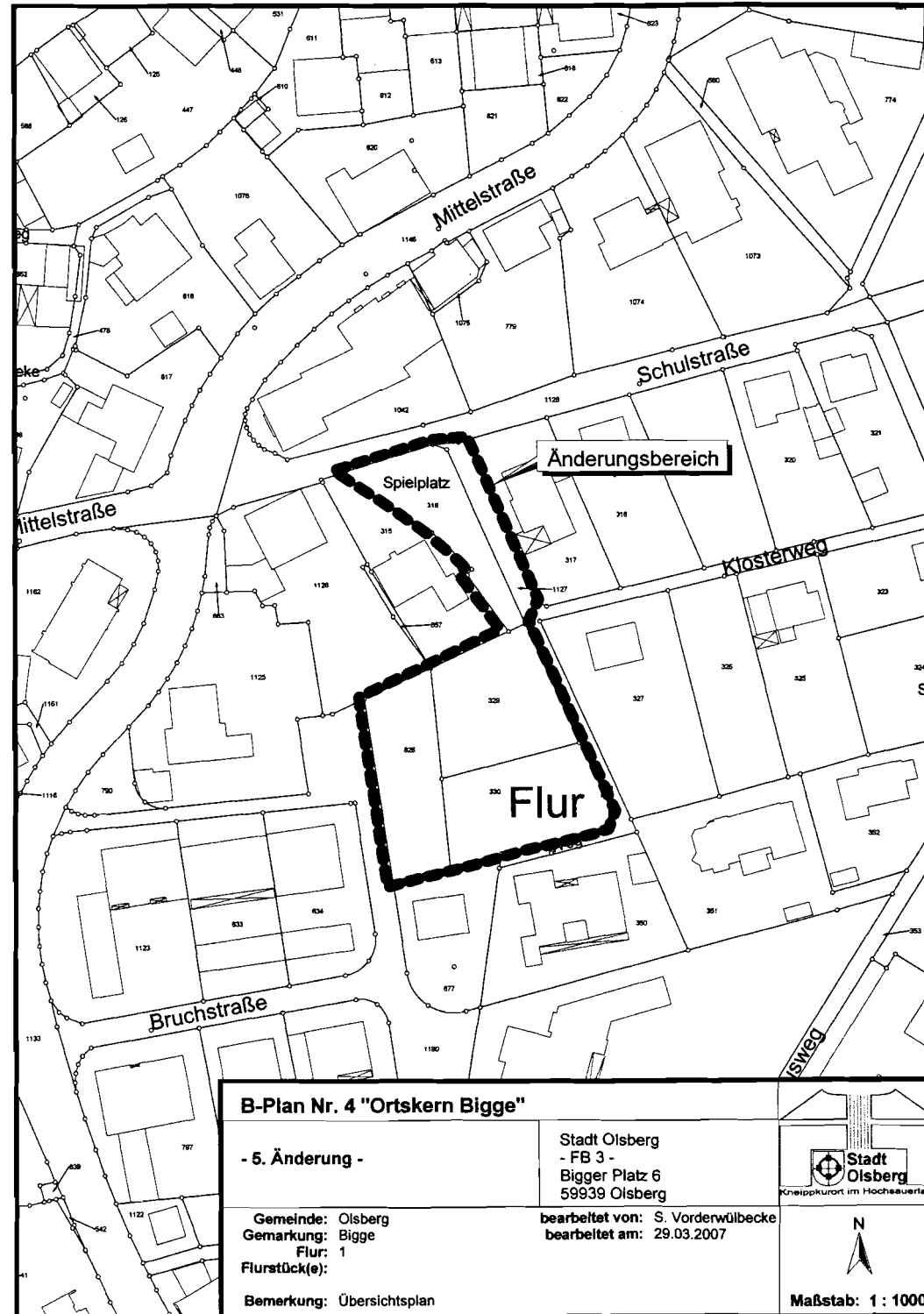
Der Änderungsbereich und der Änderungsentwurf sind in den Anlagen dargestellt.

Olsberg, den 30. März 2007


Der Bürgermeister



(Reuter)





 <p>Stadt Olsberg</p> <p>Der Bürgermeister i. A.</p> <p><i>K. A. Müller</i> (Vordenwülbecke)</p>	<p>Planverfahren</p> <p>5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“</p>	<p>Maßstab:</p> <p>1 : 1000</p>	
	<p>Plangrundlage</p> <p>Rechtskräftiger Bebauungsplan</p>	<p>Datum:</p> <p>26.03.2007</p>	
	<p>Inhalt</p> <p>Geplante Festsetzungen im Änderungsbereich</p>	<p>Plan Nr.</p> <p>3</p>	

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 13 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom **25.04.2007 bis einschließlich 25.05. 2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

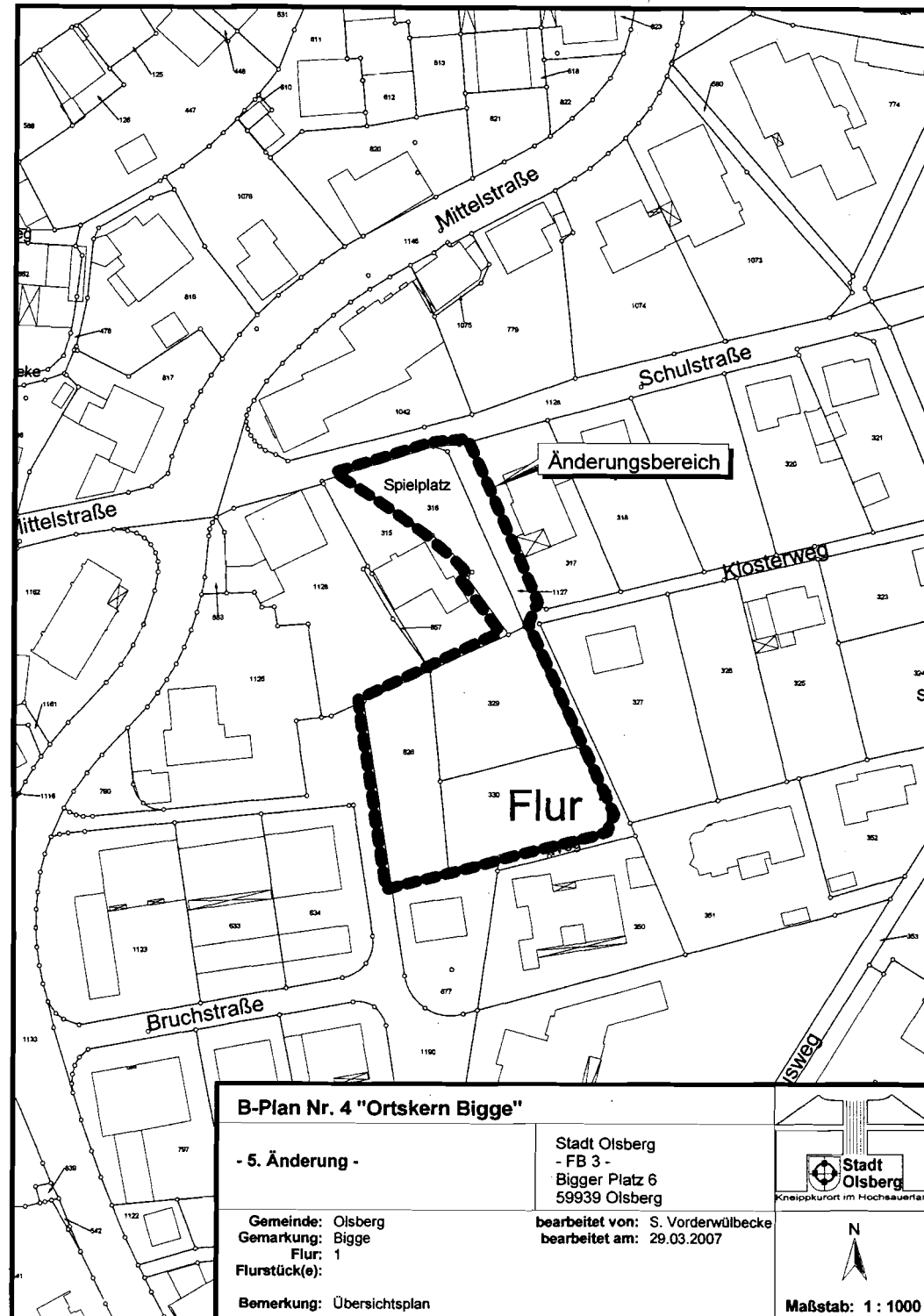
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, das von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 30. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



Bekanntmachung

23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg (Bäder- und Kurparkbereich) - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 die erneute öffentliche Auslegung der 23. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes auf die Dauer von 2 Wochen beschlossen.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom **16.04.2007 bis 30.04.2007** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 4 a Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen sind nur zu folgenden Änderungspunkten abzugeben:

- Erweiterung der privaten Stellplatzfläche um ca. 6 – 10 m nach Süd-Osten
- Anpassung der Begründung zum Punkt „Immissionsschutz“ an die aktuelle Situation

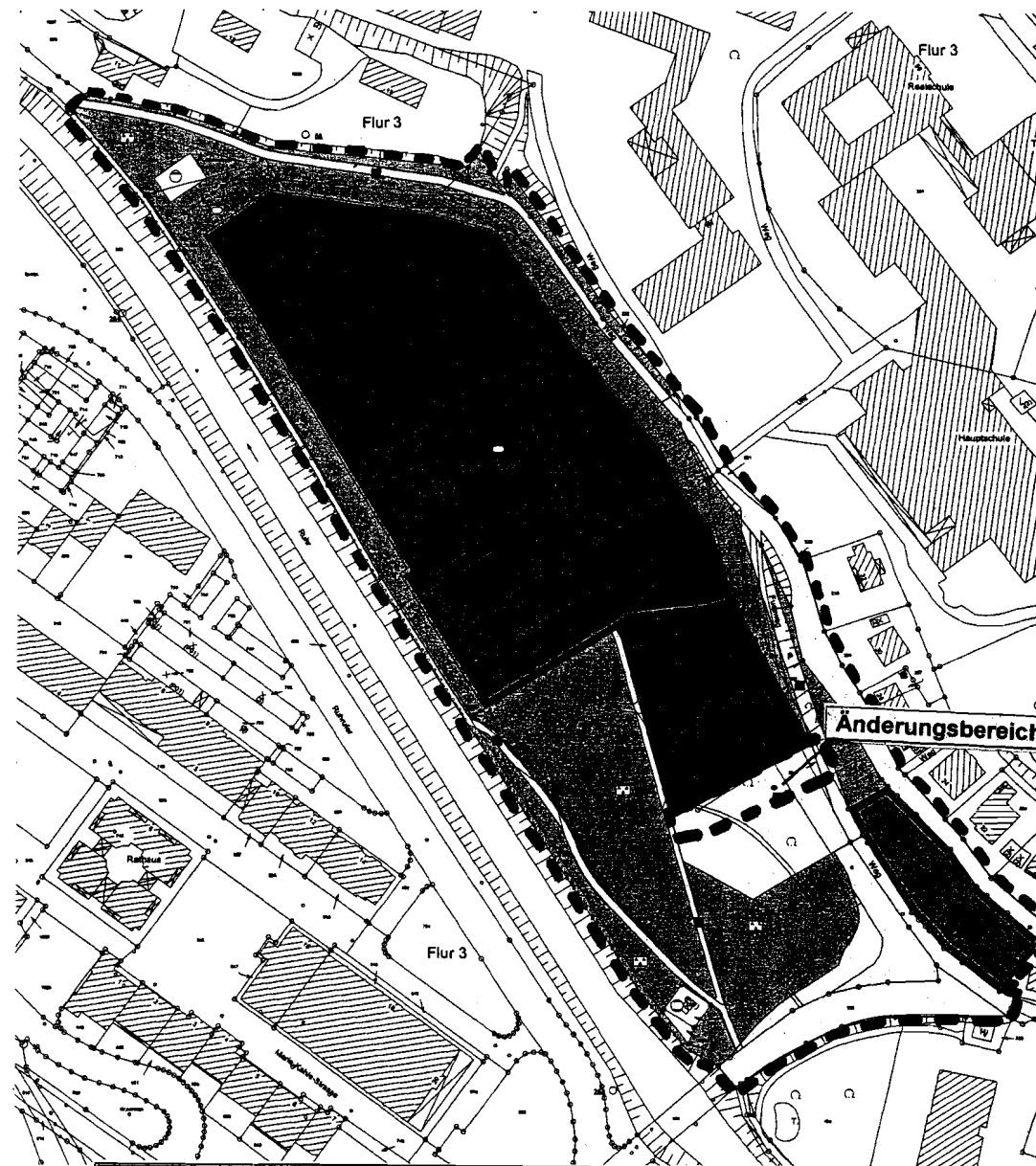
Stellungnahmen zu den Änderungspunkten können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.


Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 30. März 2007

Der Bürgermeister

(Reuter)



	Planverfahren	Maßstab:
	23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“	Unbestimmt